



WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

**Mandichostr. 18**

**86504 Merching**

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

**E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

**[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)**

# 1 Ausfuhren und Zoll

## 1.1 Grundlagen

Die praktische Abwicklung von Exportgeschäften gilt allgemein als schwierig und problembeladen. Unabhängig davon, ob diese Einschätzung im Einzelfall richtig ist oder nicht, bei jeder Export- oder Importlieferung ist eine Reihe von rechtlichen Auflagen zu berücksichtigen, deren Kenntnis und korrekte Umsetzung vom Gesetzgeber erwartet werden. Zollregelungen, Exportkontrollvorschriften oder einfach nur statistische Meldeauflagen gehören dazu. Verstöße gegen diese Vorschriften können mit Bußgeldern, im Extremfall sogar mit Haftstrafen geahndet werden. Noch immer verzichten einige Unternehmen angesichts der Vielzahl von Regeln, staatlichen Auflagen und Dokumenten auf die Durchführung von Exportgeschäften. Das muss nicht sein. Mit dem vorliegenden Fachwerk wird versucht, eine umfassende und praxisnahe Darstellung der relevanten Regeln und Verfahrensvorschriften abzuliefern. Das Buch ist in erster Linie für Praktiker geschrieben. Das gilt für dieses und alle nachfolgenden Kapitel.

Welche Regeln und Vorschriften sind es, die der Anmelder/Ausführer zu beachten hat, damit er seine Produkte über die Grenzen liefern darf und diese möglichst ohne Zeitverzögerungen den ausländischen Empfänger erreichen? In welchem rechtlichen Umfeld bewegt sich der deutsche Anmelder/Ausführer eigentlich? Sind besondere staatliche Exportgenehmigungen oder Lizenzen einzuholen und wenn ja, wo? Müssen Zollanmeldungen abgegeben werden? Ist in steuerlicher Hinsicht an besondere Auflagen zu denken? Und welche Haftungsrisiken entstehen, wenn Fehler begangen wurden? Nachfolgend werden die für Praktiker wesentlichen Verfahrensregeln, Vorschriften und Abwicklungsschritte beschrieben, soweit sie für die Exportabwicklung von Bedeutung sind. Der Fokus liegt dabei auf den zoll-, außenwirtschaftsrechtli-

chen und steuerlichen Verfahrensregeln sowie den damit zusammenhängenden Dokumenten. Logistikmodalitäten und Logistikpapiere bilden nicht den Schwerpunkt dieses Buchs.

Nach wie vor gilt der Grundsatz, dass Güterlieferungen in Drittländer – und damit in nicht zur Europäischen Union gehörende Staaten – nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht (im Wesentlichen bestehend aus Außenwirtschaftsgesetz = AWG und Außenwirtschaftsverordnung = AWW) ohne besondere behördlichen Auflagen oder Genehmigungen durchgeführt werden können. Jedoch kennt das deutsche Außenwirtschaftsrecht für bestimmte Güterlieferungen sowie für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen einige Beschränkungen. Diese können von der einfachen Genehmigungspflicht bis zum kompletten Lieferverbot reichen. Man bezeichnet solche Beschränkungen in Verbindung mit ergänzenden EU-Rechtsvorschriften auch als Exportkontrollmaßnahmen (vertiefende Darstellungen der deutschen und europäischen Exportkontrollregeln finden Sie im Kapitel 4 des Buchs). Lieferungen in andere EU-Länder sind von rechtlichen Beschränkungen nur marginal betroffen. Zollrechtliche oder andere Ausfuhrregeln greifen hier nicht oder nur im Ausnahmefall. Die Einhaltung gesetzlicher Exportregeln trifft insofern primär Lieferungen (Ausfuhren) in Drittländer.

Grundsätzlich hat sich der deutsche Ausführer vor der Auslieferung seiner Güter darüber zu informieren, welche besonderen Export- und Zollregeln er im konkreten Sendungsfall zu beachten hat. Er kann zwar bestimmte mit der Ausfuhr zusammenhängende Verwaltungsprozeduren auf Dienstleister, wie z. B. Spediteure, übertragen, bleibt für die korrekte Einhaltung der Ausfuhr- und Zollvorschriften aber dennoch verantwortlich.

Es kann vorkommen, dass der Ausführer für seine Güter oder Dienstleistungen eine besondere staatliche Erlaubnis, eine sogenannte Ausfuhrgenehmigung braucht. Wenn er diese im Rahmen eines vorgeschriebenen Antragsverfahrens nicht erhält, darf er nicht liefern. Das schon 2014 in Kraft getretene und immer noch geltende Russland-Embargo hat beispielsweise eine Reihe von Gütern und Dienstleistungen unter Verbote bzw. staatliche Genehmigungsvorbehalte gestellt. Lieferungen in andere sensible Länder können ähnlich einschränkenden Regeln unterworfen sein. Dabei muss es nicht immer um reine Rüstungsgüter oder

um Güter/Dienstleistungen mit doppelter Verwendungsmöglichkeit (zivil und militärisch) gehen. Auch die Frage, was der Empfänger der Güter oder Dienstleistungen mit diesen macht, ob er etwa zivile Güter für militärische Zwecke einsetzen möchte, kann für die Liefermöglichkeit von Relevanz sein. Oder ob der ausländische Güterverwender auf einer „schwarzen Liste“ steht.

Die ausreichende Beachtung der vorgenannten Exportkontrollregeln bildet eine grundlegende Voraussetzung für die Durchführung des geplanten Exportgeschäfts. Dennoch sind staatliche Lieferbeschränkungen eher die Ausnahme. Sie bilden nicht den Regelfall. Der Regelfall ist hingegen, dass Exporte in Drittländer genehmigungsfrei und somit ohne besondere Auflagen im vorbeschriebenen Sinne abgewickelt werden dürfen. Das heißt aber nicht, dass der Ausführer nicht trotzdem gewisse Verfahrens-, Melde- und Dokumentationsregeln zu beachten hätte. Diese sind im deutschen AWG, in der entsprechenden AWW sowie im Unionszollkodex (UZK) und seinen Durchführungsvorschriften verankert. Unter Umständen auch noch in weiteren Rechtsmaßnahmen.

## **Zollrechtliche Ausfuhrabwicklung nach Unionszollkodex (UZK)**

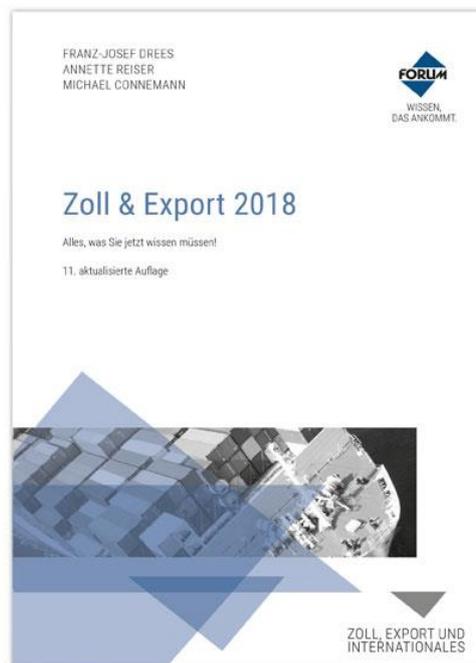
Der schon seit Mitte 2013 formal sich in Kraft befindliche Unionszollkodex (UZK) nach EU-VO 952/2013 wurde mit Datum vom 01.05.2016 rechtlich umgesetzt. Das seitdem anwendbare EU-Ausfuhrverfahren gilt als Teil des Zollrechts und ist im UZK in einem entsprechenden Kapitel, konkret in den Artikeln 266 bis 272, beschrieben. Der UZK sowie seine ergänzenden Durchführungsvorschriften, nämlich der Delegierte Rechtsakt (DA = VO 2015/2446) und der Implementierte Rechtsakt (IA = VO 2015/2447), regeln die Einzelheiten des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens. Das Ausfuhrverfahren wird als besonderes Zollverfahren eingestuft. Jede Ausfuhranmeldung gilt als Zollanmeldung.

Erläutert werden die Ausfuhrvorschriften in Deutschland durch ATLAS-Verfahrensweisungen. Das sind Regeln der deutschen Zollverwaltung, welche die Ausfuhrabwicklung im Rahmen des ATLAS-Systems konkretisieren und aktualisieren.



WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Bestellmöglichkeiten



### Buch Zoll & Export 2018

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

#### Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

#### Internet

 <http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5667>